



09.02.2021

## **Fördergrundsätze zur Förderung von Geschäftsstellen der Organisationen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe in Nordrhein-Westfalen**

### **Inhalt**

1. Förderziele und Allgemeine Fördergrundsätze
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

### **1. Förderziele und Allgemeine Fördergrundsätze**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gewährt nach Kapitel 07030 Titelgruppe 684 70 des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die Erfüllung von Aufgaben der Familienhilfe- sowie der Familienselbsthilfeorganisationen. Die Förderung soll einen Beitrag zu einem vielfältigen und familienfreundlichen Nordrhein-Westfalen leisten, in dem Familien sich nach ihren eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können, und der Vielfalt der Familienformen Rechnung getragen wird.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 44 LHO Zuwendungen für den obigen Zweck. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Zuwendungen für die Landesgeschäftsstellen der Familienhilfe- und Familienselbsthilfeorganisationen in Nordrhein-Westfalen im Sinne der unter 3. definierten Merkmale.

### **3. Zuwendungsempfänger**

In Nordrhein-Westfalen bestehen unterschiedliche Organisationen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe, die landesweit tätig die Interessen ihrer Mitglieder in ihrer Vielfalt vertreten.

- 3.1. Familienhilfeorganisationen im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Organisationen der Familienhilfe, deren Schwerpunkt in der Interessenvertretung liegt. Interessenvertretung ist ein System zur Aktivierung, Befähigung und Beglei-

tung von Personen, Organisationen oder Verbänden, die sich mit und für Familien engagieren mit dem Ziel, Strukturen und Bedingungen in der Gesellschaft familienfreundlich zu gestalten.

- 3.2. Familienselbsthilfeorganisationen im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Organisationen, die in ihrem Handeln bei sozialer Selbsthilfe am familialen Lebenszusammenhang ansetzen. Familienselbsthilfe ist eine Vielzahl von Ansätzen, Ideen und Möglichkeiten, gemeinsam mit anderen Eltern und Kindern Lösungs-, Entlastungs- und/oder Ergänzungsmöglichkeiten für sich und andere zu entwickeln, die bei der Bewältigung des Familienalltags helfen, Familien befähigen und Gesellschaftsstrukturen gestalten.
- 3.3. Die beiden genannten Schwerpunkte sind historisch gewachsen und schließen sich innerhalb einer Organisation nicht aus.
- 3.4. Sie erfüllen das Ziel der Stärkung und des Erhalts von Familie in ihrer gesamten Vielfalt im Sinne einer fürsorgenden Verantwortungs- und Solidargemeinschaft.
- 3.5. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Organisationen der Familienhilfe und -selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen.
- 3.6. Ihre Organisation wird durch einen familienpolitischen Bundesverband vertreten.
- 3.7. Sie sind durch lokale Gliederungen in mindestens drei Regierungsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen aktiv vertreten.
- 3.8. Sie stellen ihrer Zielgruppe fachliche Expertise zu familienpolitischen Fachthemen zur Verfügung.
- 3.9. Sie organisieren jährlich überregionale und landesweite Veranstaltungen zu familienpolitischen Themen.
- 3.10. Sie informieren die Öffentlichkeit, ihre Mitgliedsfamilien oder ihre regionalen bzw. lokalen Mitgliedsorganisationen über ihre familienpolitischen Ziele. Zum weiteren Aufgabenspektrum gehören u.a. die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, die Netzwerkarbeit und die Initiierung von Projekten.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Zur Aufnahme in die Förderung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1. Um eine Förderung im Sinne dieser Fördergrundsätze zu erhalten, muss eine landesweite Tätigkeit sowie die Unterhaltung eines Landesbüros in Nordrhein-Westfalen seit mindestens drei Jahren vor der Antragsstellung nachgewiesen werden.
- 4.2. Die Organisationen der Familienhilfe sowie der Familienselbsthilfe bieten die Gewähr für eine überregionale und landesweite Erfüllung der Aufgaben sowie für eine transparente und ordnungsgemäße Geschäftsführung.
- 4.3. Die geförderten Geschäftsstellen gewährleisten die Ansprechbarkeit zu definierten und veröffentlichten Erreichbarkeitszeiten in der Regel an fünf Werktagen pro Woche an mindestens fünf Stunden pro Tag zu üblichen Bürozeiten.
- 4.4. Die geförderten Organisationen der Familienhilfe bzw. der Familienselbsthilfe gewährleisten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Tätigkeit einer Landesgeschäftsstelle in Nordrhein-Westfalen verausgabt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Förderfähig sind im Haushaltsjahr anfallende Personal- und Sachausgaben für die Führung der Geschäftsstelle der jeweiligen Organisation.
- 5.3. Für die geschäftsführende Tätigkeit des federführenden Verbandes der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1. Eine Zuwendung im Sinne dieser Grundsätze wird im Rahmen eines Antragsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde gewährt. Der Antrag muss bis zum 01.10. für das folgende Kalenderjahr vorliegen.
- 6.2. Zuwendungsempfänger weisen eine grundlegende Konzeption der familienpolitischen Verbandsarbeit nach, die alle vier Jahre fortzuschreiben ist. Es werden jährlich die Ziele der Verbandsarbeit festgelegt.
- 6.3. Bis zum 30. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres ist der zuständigen Bewilligungsbehörde ein Tätigkeitsbericht zusätzlich zum Verwendungsnachweis für das entsprechende Haushaltsjahr vorzulegen.
- 6.4. Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband Rheinland.